

Aktenzeichen: 221.0/231.0	Anlagen: 1
Amt: Hauptamt	Sachbearbeitung: Engel, Benedikt
	Datum: 14.02.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth. / Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	07.05.2019	nicht öffentlich	/ /
Gemeinderat	21.05.2019	öffentlich	/ /

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Benutzungsordnung: Gelände des Schul- und Sportzentrums Raichberg

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzungsordnung „Gelände des Schul- und Sportzentrums Raichberg“ (Anlage 1).

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Präambel:

Das Gelände der Schul- und Sportzentren Raichberg ist ein wichtiger Bestandteil der Bildungslandschaft der Stadt Ebersbach an der Fils. Während des Schulbetriebs ist es für Schülerinnen und Schüler ein wichtiger Bewegungs- und Bildungsraum. Am Nachmittag, am Wochenende sowie in den Ferien soll dieser Bewegungsraum Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

Um verschiedenen Interessen, wie Sauberkeit, Ruhe, Schutz gegen Vandalismus Rechnung zu tragen, hat die Stadtverwaltung als Schulträger in Zusammenarbeit mit der Ortpolizeibehörde, den Schulleitungen und den Elternbeiräten die Benutzungsordnung erarbeitet.

Zielsetzung:

Kindern und Jugendlichen die Nutzung dieser Bewegungs- und Aufenthaltsflächen weiterhin ermöglichen und unsachgemäßer Nutzung vorzubeugen.

Durchsetzbarkeit:

Bei Verstößen gegen die in der Benutzungsordnung getroffenen Regeln können die Personen mit Bußgeldern und Verweisen sanktioniert werden. Diese können von Bediensteten der Schulen, der Stadt und der Polizei ausgesprochen und durchgesetzt werden.

Beschilderung:

Die Beschilderungen werden nicht die Benutzungsordnung in Gänze darstellen, sondern werden mit Symbolen und kurzen Sätzen einfach verständlich gehalten. In diesem Zuge werden die Beschilderungen der anderen Schulareale einheitlich geändert.

Finanzierung:

Die Finanzierung ist bereits im Haushalt 2019 vorgesehen.

Ausblick:

Eine einheitliche Benutzungsordnung für alle Grundschulen/SBBZ wird aktuell vorbereitet und im 4. Quartal 2019 in den Gemeinderat eingebracht. Darüber hinaus wird eine Anpassung der Polizeiverordnung Ebersbach an der Fils an die neuen einheitlichen Regelungen geprüft.

Finanzen und Leitbildkonformität:

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing					
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	x				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

Anhörung / Beteiligung:

() Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



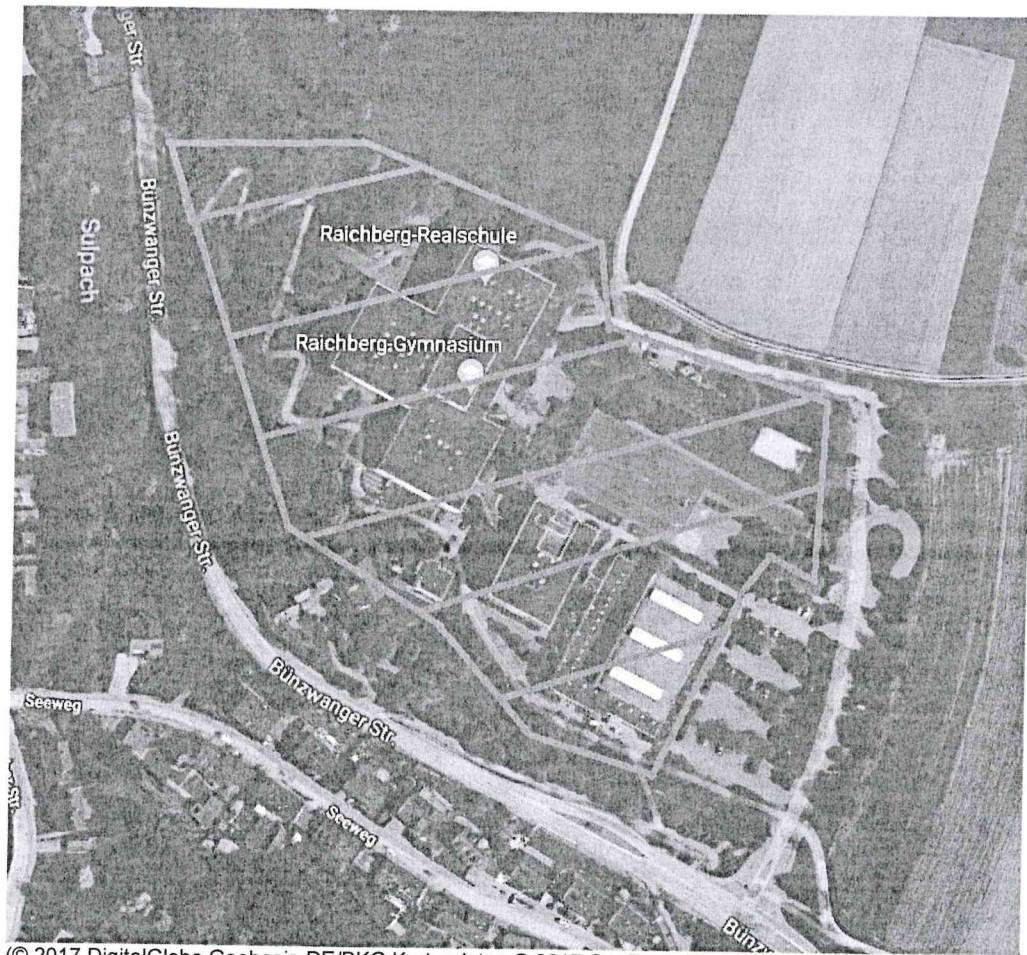
Benedikt Engel
Sachbearbeiter

Stadt Ebersbach an der Fils

Benutzungsordnung für das Gelände des Schul- und Sportzentrums Raichberg

§1 Zweck der Benutzungsordnung

Das Gelände des Schul- und Sportzentrums Raichberg soll außerhalb der schulischen Nutzung als Spiel- und Bewegungsfläche für Kinder und Jugendliche geöffnet sein. Mit dieser Benutzungsordnung wird ein verträgliches Miteinander unterschiedlicher Interessenlagen herbeigeführt. Da das Gelände von mehreren Seiten frei zugänglich ist, werden seine Außengrenzen wie folgt festgelegt (rote Markierung):



(© 2017 DigitalGlobe, Geobasis-DE/BKG, Kartendaten © 2017 GeoBasis-DE/BKG (©2009), Google)

§2 Benutzung

1. Bei der Benutzung des Geländes sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
2. Das Gelände mit seinen Einrichtungen ist pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
3. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) das Gelände mit Mofas, Kraftfahrzeugen, Krafträdern und unter anderem auch elektrischen Fortbewegungsmitteln zu befahren;
 - b) Ballspielen, außer auf den dafür ausgewiesenen Sportflächen (Hartplatz, Basketballfeld und Beachvolleyballfeld),

- c) mittels Mobiltelefone (zum Beispiel: Handys), Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
- d) das Gelände mit Hunden zu betreten;
- e) sich im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand auf dem Gelände aufzuhalten;
- f) alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
- g) Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen
4. Im Rahmen des schulischen Betriebs kann von diesen Regelungen abgewichen werden. Im Einzelfall und auf Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen zulassen. Dies gilt jeweils nicht für Buchstaben e).

§3 Benutzungszeiten des Geländes Schul- und Sportzentrum Raichberg

1. Soweit nicht schulische oder städtische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist das Gelände ganzjährig zum Spielen für Kinder und Jugendliche bis 21 Jahren freigegeben. Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt.
2. Die Öffnungszeiten des Geländes als Spiel- und Bewegungsfläche werden wie folgt festgelegt: Montag – Sonntag von 9:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr; an Schultagen von 17.30 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens 22.00 Uhr.
3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten kann der Schulhof oder dessen Einrichtungen vorübergehend geschlossen werden.

§4 Ausnahmen

1. Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitung und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
2. Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, das Gelände während des Benutzungsverbotes nach §3 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für den Sportbetrieb in der Sporthalle.

§5 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Gelände außerhalb des Schulbetriebs benutzen, obliegt den Erziehungsberechtigten.
2. Anordnungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrerinnen und Lehrer, des Hausmeisters sowie von sonstigen Beauftragten der Stadt Ebersbach an der Fils und der Polizei, ist stets unverzüglich Folge zu leisten.
3. Während der Schulzeiten ist die Benutzung und Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt.

§6 Einschränkung des Aufenthaltsrechts

Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf dem Gelände des Schul- und Sportzentrum Raichberg für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §2, §3, §4 Absatz 2, §5 und §6 dieser Benutzungsordnung verstößt.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 GemO und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.
3. Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.

§8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach an der Fils, xx.xx.xxxx

Eberhard Keller

Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.